

-**de* PG Art. 76 Auslagenersatz *fr* LPers Art. 76 Remboursement des frais *-

PG Art. 76 Auslagenersatz

¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Auslagen ersetzt, die bei der Aufgabenerfüllung entstanden sind.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere und legt die Entschädigungsansätze fest.

Kommentare